



Pensionskasse Thurgau
Schulstrasse 10
Postfach
8570 Weinfelden
Telefon 071 677 99 22
www.pktg.ch info@pktg.ch

Einkauf / Freiwillige Einlagen – Erläuterungen

Die wichtigsten Merkmale beim Einkauf von Vorsorgeleistungen/Freiwillige Einlagen (§ 16 pk.tg-Reglement):

- Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden;
- wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind;
- hat eine versicherte Person Freizügigkeitsguthaben, die sie nicht nach Artikel 3 und 4 Absatz 2^{bis} FZG in eine Vorsorgeeinrichtung übertragen musste, reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme um diesen Betrag bzw. sind diese Freizügigkeitsguthaben in die Pensionskasse zu übertragen;
- für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und die noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 Prozent des reglementarischen versicherten Lohnes nicht überschreiten. Diese Limite gilt auch für Einkäufe gemäss den Artikeln 6 und 12 FZG;
- haben Sie als Selbständigerwerbender jährlich mehr als CHF 7'258.00 (Basis 2025) in die Säule 3a einbezahlt, so wird sich die Einkaufssumme um einen zu berechnenden Differenzbetrag reduzieren bzw. muss zuerst diese Säule 3a teilweise in die Pensionskasse übertragen werden.

Die jeweiligen Gesetzestexte können im BVG Art. 79b, BVV 2 Art. 60a, 60b und 60d nachgelesen werden.

Die Pensionskasse Thurgau hat den Einkauf von Vorsorgeleistungen unter vorgenannten Gesetzespunkten zu prüfen. Ein versichertes Mitglied muss, wenn es einen Einkauf von Vorsorgeleistungen machen will, jährlich das Formular „Erklärung zum Einkauf von Vorsorgeleistungen in die berufliche Vorsorge“ ausgefüllt und unterzeichnet einreichen.

Nur unter dieser Voraussetzung können Einkäufe von Vorsorgeleistungen gemäss § 18 des Reglementes der Pensionskasse Thurgau getätigt werden.

Die zuständige Steuerverwaltung bleibt verantwortlich für die definitive Abzugsfähigkeit des Einkaufs. Die Pensionskasse Thurgau garantiert keine steuerlichen Abzüge der an sie überwiesenen Einkäufe und übernimmt keine Haftung.

Das Formular finden Sie auf unserer Homepage: www.pktg.ch bzw. wird Ihnen beim Neueintritt mitgeschickt.

Auf der Rückseite finden Sie den QR-Einzahlungsschein für Ihre Überweisung des Einkaufs von Vorsorgeleistungen.

Für allfällige Fragen wenden Sie sich an die Pensionskassenverwaltung.

bitte wenden!

QR-Einzahlungsschein für Überweisung eines Einkaufes von Vorsorgeleistungen

Sie haben sich entschieden eine freiwillige Einlage zur Erhöhung Ihres Sparguthabens gemäss § 16 Absatz 2 des Reglementes der Pensionskasse Thurgau zu tätigen.

Scannen Sie den untenstehenden QR-Code und ergänzen Sie bei der Banküberweisung im Feld „Zusätzliche Informationen“ nach dem vorgegebenen Text:

- Ihre SV-Nummer (diese finden Sie z.B. auf Ihrer Krankenkassenkarte)
- sofern das Konto von dem das Geld überwiesen wird, auf einen anderen Namen als Ihren lautet, geben Sie auch bitte den Namen der aktivversicherten Person an, die das Geld erhalten soll



Wenn Sie einen neutralen Einzahlungsschein wollen, wenden Sie sich per e-mail an info@pktg.ch